KreisSeniorenRat Ludwigsburg e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- Die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit t\u00e4tigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen im Landkreis Ludwigsburg schliessen sich zu einem Verein mit dem Namen KREISSENIORENRAT LUDWIGSBURG e. V. mit Sitz in Ludwigsburg zusammen. Der Verein soll in das Vereinsregister des zust\u00e4ndigen Amtsgerichtes eingetragen werden.
- 2. Innerhalb des Kreisseniorenrates behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.

§ 2 Grundsätze

Der Verein arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Alle Benennungen, Positionen und Aufgaben verstehen sich gleichberechtigt für Frauen und Männer.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- 1. Der Kreisseniorenrat vertritt die Interessen älterer Menschen im Landkreis Ludwigsburg. Er versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet. Der Kreisseniorenrat tritt aber auch für den Dialog zwischen den Generationen ein.
- 2. Der Kreisseniorenrat informiert die Öffentlichkeit und macht staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an Lösungen mit.
- 3. Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der Kreisseniorenrat ältere Menschen über die sie betreffenden Angelegenheiten, er sorgt für ihre Beratung und für die Koordinierung von Massnahmen für die ältere Generation.
- 4. Der Kreisseniorenrat ist Mitglied im Landesseniorenrat Baden-Württemberg.
- 5. Der Kreisseniorenrat unterhält selbst keine eigenen Einrichtungen der Altenarbeit.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung der in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dasselbe gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a) Organisationen im Landkreis Ludwigsburg, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätig sind,
 - b) Altenclubs und Begegnungsstätten sowie sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen,
 - c) Heimbeiräte
 - d) Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis Ludwigsburg, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Der Erweiterte Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

KreisSeniorenRat Ludwigsburg e.V.

- 3. Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind innerhalb eines Monats einmalige Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet über die Beschwerde.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- 4. Ein Mitglied kann zum Ende des Kalenderjahres binnen einer Frist von drei Monaten seinen Austritt aus dem Verein schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand erklären.
- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Erweiterte Vorstand. Gegen diesen Beschluss, der schriftlich zu begründen ist, ist binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird gebildet aus
 - a) den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes,
 - b) je einem/einer Delegierten der Mitgliederorganisationen,
 - c) Einzelmitgliedern.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) sie beschliesst die Satzung des Vereins und ihre Änderungen,
 - b) sie gibt Empfehlungen für die Arbeit des Vereins,
 - c) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Rechnungsprüfer für die Kassen- und Rechnungsprüfung,
 - d) sie entscheidet über Beschwerden,
 - e) sie genehmigt den Haushaltsplan,
 - f) sie nimmt den Rechenschaftsbericht sowie die Jahresabrechnung des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung,
 - g) sie kann die Auflösung des Vereins beschließen.
- 3. Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig.
- 4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird wenigstens von einem Vorsitzenden schriftlich einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Einladungen mit Tagesordnung sind mindestens 3 Wochen vorher bekannt zu geben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen und von den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim/bei den einladenden Vorsitzenden einzureichen.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied, jedes Einzelmitglied und je ein Delegierter einer Mitgliedsorganisation hat eine Stimme
- 7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit durch diese Satzung oder zwingendes Recht nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

KreisSeniorenRat Ludwigsburg e.V.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Geschäftsführende Vorstand i.S. von § 26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und aus bis zu sechs Beisitzern.
- 3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bei Ergänzungswahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
- 5. Der Vorstand wird von den Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 6. Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Vertreter des Landratsamtes Ludwigsburg von der Altenhilfe-Fachberatung oder andere Fachleute hinzuziehen.
- 7. Der Vorstand kann weitere ehrenamtliche Mitarbeiter mit Aufgaben betreuen.

§ 12 Finanzen

- 1. Die finanziellen Aufwendungen des Vereins sollen durch öffentliche Zuwendungen, Spenden und Mitgliedsbeiträge gedeckt werden.
- 2. Der Verein erstellt jährlich einen Haushaltsplan.
- 3. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis dem Erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.
- 4. Alle Mittel des Vereins sind für die in § 3 genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresabrechnung zu führen.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Landkreis Ludwigsburg, der verpflichtet ist, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, soziale Zwecke auf dem Gebiet der Altenarbeit zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 4. Oktober 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Ludwigsburg in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die bisherigen Satzungen in der Fassung vom 17.9.1990, mit Ergänzung vom 29.10.1991, die Fassung vom 27.03.2001 und die am 09.04.2002 beschlossenen Satzungsänderungen außer Kraft. Ebenso tritt die am 5. Juni 2013 beschlossene Satzungsänderung außer Kraft.